

Kleine Anfrage

Elektronisches Baugesuch

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 02. Oktober 2024

Seit dem 2. April ist es möglich, Baugesuche elektronisch einzureichen. Aus der Baubranche höre ich, dass der Start alles andere als reibungslos verlief. Insbesondere, wenn die Bauherrin eine juristische Person ist, gebe es immer wieder Probleme mit den Berechtigungen. Juristische Personen können keine eID beantragen, das können nur ihre Organe. Um ein elektronisches Baugesuch zu eröffnen und zu bearbeiten, müssen also alle involvierten natürlichen Personen eine eID haben. Somit müssen neben den Organen der Bauherrin auch allfällige Organe der Grundeigentümer, Architekten, Projektverfasser, Zeichner, Fachplaner und weitere Involvierte über eine eID verfügen. Selbst wenn sie im Ausland wohnen oder arbeiten. Dazu meine fünf Fragen:

- * Wie ist der Start aus Sicht der Regierung verlaufen und gibt es Optimierungspotenzial?
- * Auf der Homepage des Amtes für Hochbau und Raumplanung gibt es einen FAQ-Bereich, wo häufige Fragen beantwortet werden. Dort wird die Einführung des Dienstes «e-Vertretungen» angekündigt. Bis wann ist mit der Einführung zu rechnen?
- * Wurden die unterschiedlichen Konstellationen, die bei Baugesuchen vorkommen können, vor der Einführung des elektronischen Baugesuchs ausreichend getestet, sodass es sich seit dem Start vor einem halben Jahr um eine benutzerfreundliche Applikation handelt?
- * Wie wird die Applikation bei den Benutzern angenommen? Steigt der Anteil an elektronischen Baugesuchen am Total der Baugesuche?
- * Kann die erhoffte Effizienzsteigerung auf Verwaltungs- und auf Benutzerseite durch Kennzahlen bestätigt werden?

Antwort vom 04. Oktober 2024

zu Frage 1:

Mit dem eBaugesuchLI wurde eine umfassende digitale Lösung für die Abwicklung von Baugesuchen implementiert. Diesbezüglich wurden auch interne Fachapplikationen des Amtes für Hochbau und Raumplanung abgelöst.

Bei grossen und komplexen IT-Projekten ist immer eine gewisse Zeit erforderlich, bis die Systeme optimal funktionieren. Das Amt für Hochbau und Raumplanung optimiert gemeinsam mit dem Amt für Informatik seit der Einführung kontinuierlich die relevanten Applikationen basierend auf den Rückmeldungen der internen und externen Nutzerinnen und Nutzer. Zudem wurden FAQs erarbeitet und online zur Verfügung gestellt. Diese werden, wenn nötig, laufend ergänzt.

zu Frage 2:

Es ist in einer zweiten Projektphase geplant, verschiedene Erweiterungen und Anpassungen von eBaugesuchLI umzusetzen. Einer der zentralen Punkte ist die Integration der eVertretung, sodass die betroffenen Unternehmen ihre Mitarbeitenden für die verschiedenen Rollen berechtigen können und in der Folge die Mitarbeitenden für das jeweilige Unternehmen handeln können. Diese zweite Projektphase wird im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen werden.

zu Frage 3:

Vor der Inbetriebnahme von eBaugesuchLI wurden längere intensive Testphasen durchgeführt. Dabei wurden Architektinnen und Architekten, die Gemeinden und unterschiedliche Amtsstellen involviert. Es wurden dabei unterschiedliche Konstellationen getestet, da die Plattform dynamisch ist. Das bedeutet, dass sich die Benutzeroberfläche je nach Art des Gesuchs anpasst und abhängig davon unterschiedliche Unterlagen hochgeladen werden müssen. Die bisherigen Rückmeldungen zum fachlichen Teil der Plattform waren positiv.

Unabhängig davon wird dieser Teil der Plattform laufend basierend auf den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer weiterentwickelt.

zu Frage 4:

Die Einreichung der Baugesuche über die Plattform eBaugesuchLI nimmt seit ihrer Einführung ständig zu.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmen gemäss Art. 5 E-Government-Gesetz grundsätzlich verpflichtet sind, im Geschäftsverkehr mit Behörden elektronisch zu kommunizieren und somit diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit besteht. Weiter können Behörden, wie bei der Applikation eBaugesuchLI der Fall, nach Art. 4 E-Government-Gesetz eine besondere elektronische Übermittlungsform vorsehen. Ist im elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden eine eindeutige Identifizierung einer Person erforderlich, so ist dafür gemäss Art. 11 E-Government-Gesetz die eID zu verwenden.

zu Frage 5:

Es gibt derzeit keine Kennzahlen über entsprechende Effizienzsteigerungen auf Seiten der Verwaltung. Verlässliche und aussagekräftige Auswertungen sind erst möglich, wenn die Anwendungen eine gewisse Zeit lang in Betrieb sind.